

Gemeinde Zell



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch

vom 8. Mai 2014

Gestützt auf Artikel 7 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat als Vollzugsreglement, ein Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeindegebrauch

Artikel 1 Zweck

¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.

² Sie kann in der Koordination mit der Kantonspolizei Zürich erfolgen.

Artikel 2 Bestimmung der Örtlichkeit

¹ Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

² Für die Überwachung der Schulanlagen erlässt die Schulbehörde die entsprechende Allgemeinverfügung.

³ Die Allgemeinverfügungen werden öffentlich publiziert.

Artikel 3 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Artikel 4 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.

Artikel 5 Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

¹ Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

² Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Kantonspolizei Zürich im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Artikel 6 Datensicherheit

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

³ Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).

Artikel 7 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen,
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Artikel 8 Vernichtung der Daten

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Vollzugsreglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Mai 2014 per 1. Juni 2014 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 8. Mai 2014 (GRB Nr. 171/2014)

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber